-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.06.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.06.2000

3. Instanz

Datum	07.02.2002

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 14. Juni 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Das klagende Unternehmen wendet sich gegen die Forderung der beklagten Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) auf Erstattung von Arbeitslosengeld (Alg) und der darauf entfallenden BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Kranken- (KV) und Pflegeversicherung (PV) sowie zur Rentenversicherung (RV) fÃ¼r den Zeitraum vom 9. April 1994 bis zum 26. Februar 1996 in HÃ¶he von DM 66.442,83.

Der am 9. April 1936 geborene (A.) war seit 1973 bei der (M. AG) (RechtsvorgÃ¤ngerin der KlÃ¤gerin) beschÃ¤ftigt. Er erlitt Ende August 1988 einen Hinterwandinfarkt, auf Grund dessen er bis Ende September 1989 krankgeschrieben war. Der Herzinfarkt hatte Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit (AU) auch im November/Dezember 1989, im Mai/Juni 1990 sowie im April/Mai 1991 zur Folge.

Weitere AU-Zeiten bestanden in den Jahren 1991/1992 wegen LendenwirbelsÃ¤ulenbeschwerden, wegen KreislaufstÃ¶rungen bei Hypotonie sowie wegen Sinubronchitis. Das Versorgungsamt Kassel erkannte bei A. zunÃ¤chst (wegen Herzleistungsminderung bei koronarer Herzkrankheit mit Infarkt im Stadium der HeilungsbewÃ¤hrung) einen Grad der Behinderung von 50 an, der nach HeilungsbewÃ¤hrung mit Neufeststellungsbescheid vom 20. Juli 1990 auf 30 herabgesetzt wurde. Nach seinem Herzinfarkt war A. von seiner ursprÃ¼nglich verrichteten TÃ¤tigkeit als Achsbauer im Akkord am FlieÃband auf eine TÃ¤tigkeit als Packer umgesetzt worden. Am 18. Mai 1993 schloss er mit der M. AG eine Ausscheidungsvereinbarung, wonach das ArbeitsverhÃ¤ltnis gegen Zahlung einer Abfindung in HÃ¶he von zunÃ¤chst DM 42.620,62 im gegenseitigen Einvernehmen zum 30. Juni 1993 aufgelÃ¶st wurde. Die Abfindungszahlung belief sich auf Grund von Nachzahlungen schlieÃlich auf DM 45.126,03. Nach der Ausscheidungsvereinbarung war A. verpflichtet, einen Antrag auf Altersrente zu stellen und seinen Arbeitgeber unverzÃ¼glich Ã¼ber UmstÃ¤nde zu unterrichten, die auf eine Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit hindeuteten. Am 15. Juni 1993 meldete sich A. zum 1. Juli 1993 arbeitslos und beantragte Alg. Nach Ruhen des Anspruchs auf Alg wegen einer Sperrzeit bewilligte das Arbeitsamt (ArbA) dem A. mit Bescheid vom 17. Dezember 1993 Alg ab dem 23. September 1993 (nach einem Bemessungsentgelt von DM 1.000,-, Leistungsgruppe C, Kindermerkmal 0). Am 8. Dezember 1993 wurde A. durch den Arbeitsamtsarzt (Dr. R.) untersucht; in seinem Gutachten vom selben Tage hielt ihn Dr. R. gesundheitlich fÃ¼r nach wie vor in der Lage, seine letzte TÃ¤tigkeit als Packer auszufÃ¼hren; dieser Arbeitsplatz habe seinem eingeschrÃ¤nkten LeistungsvermÃ¶gen entsprochen. Am 3. Mai 1994 gab A. eine ErklÃ¤rung Ã¼ber die Inanspruchnahme von Alg unter der erleichterten Voraussetzung des Â§ 105c ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) ab. Nach dem Auslaufen des Anspruchs auf Alg mit dem 26. Februar 1996 hat er keinen Antrag auf Arbeitslosenhilfe gestellt; seit dem 1. Mai 1996 bezog er von der Landesversicherungsanstalt Hessen (LVA) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (Bescheid vom 28. Februar 1996).

Mit Bescheid vom 8. Mai 1995 stellte das ArbA fest, dass die M. AG verpflichtet sei, das ab 9. April 1994 an A. gezahlte Alg einschlieÃlich der hierauf entfallenden BeitrÃ¤ge zur KV und RV fÃ¼r lÃ¤ngstens 624 Tage zu erstatten. Mit Bescheid vom 24. Mai 1995 setzte die Beklagte fÃ¼r den Zeitraum vom 9. April 1994 bis zum 11. MÃ¤rz 1995 einen Erstattungsbetrag in HÃ¶he von DM 31.148,51 fest. Mit weiterem Bescheid vom 9. August 1995 machte die Beklagte gegenÃ¼ber der M. AG fÃ¼r den Zeitraum vom 13. MÃ¤rz bis zum 17. Juni 1995 einen Erstattungsbetrag in HÃ¶he von DM 9.635,02 geltend. Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1995 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che der M. AG gegen die genannten Bescheide zurÃ¼ck.

WÃ¤hrend des Klageverfahrens hat die Beklagte, nachdem sie sich mit Schreiben vom 11. Januar 1996 bei A. erneut nach seinem Gesundheitszustand erkundigt hatte, und dieser am 12. Januar 1996 mitgeteilt hatte, dass keine VerÃ¤nderungen eingetreten seien, mit Bescheiden vom 12. und 31. Januar 1996 fÃ¼r den Zeitraum vom 19. bis 23. September 1995 und vom 25. September bis 31. Dezember 1995 in HÃ¶he von jeweils DM 9.824,08 die Erstattung von weiteren Leistungen geltend

gemacht.

Das Sozialgericht Stuttgart (SG) hat die Klage mit Urteil vom 10. Juni 1997 (in dem als KlÃ¤gerin die (D. AG) genannt ist) abgewiesen.

WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hat die Beklagte gegenÃ¼ber der M. AG mit Bescheid vom 27. August 1997 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 26. Februar 1996 einen weiteren Erstattungsbetrag in HÃ¶he von DM 6.011,14 geltend gemacht. Mit drei Schreiben vom 27. Mai 1998 hat die Beklagte A. zu seinem Gesundheitszustand und zum Bezug etwaiger Sozialleistungen fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 9. April bis 31. Dezember 1994, vom 1. bis 31. Dezember 1995 und vom 1. Januar bis zum 26. Februar 1996 befragt. Diese Anfragen hat A. nicht beantwortet. Ebenfalls mit Schreiben vom 27. Mai 1998 hat die Beklagte der M. AG Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Erstattungspflicht fÃ¼r die zuvor genannten ZeitrÃ¤ume eingerÃ¤umt. Mit gleichfalls an die M. AG gerichteten Bescheiden vom 30. Juli 1998 hat die Beklagte ihre zuvor ergangenen Erstattungsbescheide ersetzt und die ErstattungsbetrÃ¤ge wie folgt festgesetzt:

a) fÃ¼r den Zeitraum vom 9. April bis zum 31. Dezember 1994 DM 24.295,71

b) fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 DM 36.135,98

c) fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 26. Februar 1996 DM 6.011,14.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg hat zur Ãberprüfung des Gesundheitszustandes von A. bei seiner Krankenkasse AuskÃ¼nfte eingeholt, den werksÃ¤rztlichen Dienst befragt, die Akten der LVA und des Versorgungsamtes beigezogen sowie den behandelnden Arzt um Ãberlassung der vorhandenen Arztbriefe und Berichte gebeten. SchlieÃlich hat das LSG bei dem Internisten und Kardiologen (Prof. Dr. H.) ein Gutachten nach Aktenlage eingeholt.

Mit Urteil vom 14. Juni 2000 hat das LSG die Berufung der KlÃ¤gerin (als solche wird die (D.C. AG) genannt) zurÃ¼ckgewiesen, die Klage gegen die Bescheide vom 30. Juli 1998 abgewiesen und der Beklagten die auÃergerichtlichen Kosten des Klageverfahrens sowie ein Drittel der auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt. Streitgegenstand seien nur die im Wege der isolierten Anfechtungsklage angefochtenen Bescheide vom 30. Juli 1998. Die Beklagte verlange von der KlÃ¤gerin zu Recht nach Â§ 128 AFG die Erstattung des an A. in der Zeit vom 9. April 1994 bis zum 26. Februar 1996 gezahlten Alg sowie der KV-, PV- und RV-BeitrÃ¤ge. Die Bescheide seien nicht wegen fehlender AnhÃ¶rung rechtswidrig. Sie seien auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Erstattung gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs 1 SÃ¤tze 1 und 2 Alternative 1 AFG lÃ¤gen vor. Die Erstattungspflicht entfalle nicht nach Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 1b AFG. Ebenso wenig liege der Ausschlussgrund des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Alternative 2 AFG vor. A. habe wÃ¤hrend des streitbefangenen Zeitraums nicht die Voraussetzungen fÃ¼r eine anderweitige Sozialleistung iS des Â§ 118 AFG erfÃ¼llt. Eine Beweislastentscheidung komme daher nicht in Betracht. Nach der GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde sei der Senat zu der Ãberzeugung gelangt,

dass A. die TÃ¤tigkeit als Packer weiter hÃ¤tte verrichten kÃ¶nnen, sodass ein Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit oder eine andere der in Â§ 118 Abs 1 Satz 1 Nr 2, 4 AFG genannten Sozialleistungen fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum nicht in Betracht komme. Ohne das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte habe auch keine Veranlassung zur DurchfÃ¼hrung weiterer Ermittlungen bestanden. BefreiungstatbestÃ¤nde nach Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs 2 AFG lÃ¤gen nicht vor. Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 4 AFG sei auf FÃ¤lle einer einvernehmlichen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich ferner nicht auf die Bestimmungen des Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG berufen. MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung des HÃ¤rtefalls sei nicht, wie die KlÃ¤gerin meine, der Zeitpunkt des Ausscheidens des A., sondern der Zeitpunkt des Erstattungsfalles. Im vorliegenden Fall sei der Erstattungsfall frÃ¼hestens nach der Vollendung des 58. Lebensjahres des A. im Jahre 1994 eingetreten. FÃ¼r das Jahr 1994 und die Folgejahre habe die KlÃ¤gerin indessen die Voraussetzungen einer unzumutbaren Belastung weder substantiiert dargetan noch nachgewiesen. Weder die Tatsache, dass zwei der drei streitigen Bescheide vom 30. Juli 1998 einen Zeitraum von mehr als drei Monaten umfassten, noch, dass A. Alg unter den erleichterten Voraussetzungen des Â§ 105c AFG in Anspruch genommen habe, stÃ¤nden der Erstattungspflicht entgegen. Die Regelung des Â§ 128 AFG unterliege nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der sich das LSG nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃe, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der von der Beklagten geforderte Erstattungsbetrag in HÃ¶he von DM 66.442,83 sei im Ergebnis nicht zu beanstanden. Das zu erstattende Alg sei jedenfalls nicht zu Ungunsten der KlÃ¤gerin berechnet worden. Zwar habe die Beklagte nicht beachtet, dass das in den Monaten MÃ¤rz bis Mai 1993 gewÃ¤hrte Kurzarbeitergeld der Leistungsbemessung nicht habe zugrundegelegt werden dÃ¼rfen. Bei zutreffender Berechnungsweise hÃ¤tten sich fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum hÃ¶here Alg-Zahlungen ergeben. Die tatsÃ¤chlichen Alg-Zahlungen begÃ¼nstigten die KlÃ¤gerin. Da das Alg nach der Bestimmung des Â§ 114 AFG jeweils nur fÃ¼r sechs Wochentage gezahlt werde, habe die Beklagte das Bemessungsentgelt zur Ermittlung des beitragsrechtlich relevanten tÃ¤glichen Arbeitsentgelts zu Recht durch sechs geteilt, statt, wie in Â§ 157 Abs 3 Satz 1 AFG formuliert, durch sieben.

Mit der vom BSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung von Verfahrensrecht (Â§ 103, Â§ 128 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie des rechtlichen GehÃ¶rs) und von materiellem Recht. Die angegriffenen Bescheide vom 30. Juli 1998 seien bereits wegen Verletzung der AnhÃ¶rungspflicht formell rechtswidrig und daher aufzuheben. Auch wenn A. auf die Anfrage der Beklagten nach seinem Gesundheitszustand geschwiegen habe, so hÃ¤tten die Ergebnisse der AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin mitgeteilt werden mÃ¼ssen. Im Verwaltungsverfahren sei von Amts wegen (Â§ 20 SGB X) zu ermitteln, ob der Arbeitslose Anspruch auf eine der in Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Alternative 2 AFG genannten anderweitigen Sozialleistungen habe. Hieraus folge eine Pflicht der Arbeitsverwaltung zu zeitnahen, turnusgemÃ¤Ã zu wiederholenden Grundermittlungen; es seien nicht nur â konkret â der ehemalige Arbeitnehmer, sondern auch die SozialversicherungstrÃ¤ger sowie der Arbeitgeber zu befragen. Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht fÃ¼hre zur Aufhebung der rechtswidrigen Bescheide vom

30. Juli 1998. Â§ 42 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sei nicht anwendbar. Eine Heilung kÃ¶nne nicht erfolgen; die unterlassenen zeitnahen Ermittlungen kÃ¶nnten als solche nicht nachgeholt werden. Auch SG und LSG hÃ¤tten ihrer Amtsermittlungspflicht nicht genÃ¼gt. Sie hÃ¤tten weder A. schriftlich oder persÃ¶nlich befragt noch bei der zustÃ¤ndigen Berufsgenossenschaft (BG) angefragt. Aus dem von Prof. Dr. H. erstatteten Gutachten hÃ¤tten sich zahlreiche Anhaltspunkte fÃ¼r einen Anspruch des A. auf eine andere Sozialleistung ergeben. Die Tatsacheninstanzen hÃ¤tten zudem bei der Anwendung des Ausschlusstatbestandes des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Alternative 2 AFG die Verteilung der Beweislast verkannt. Denn das LSG sei zu der Auffassung gelangt, mangels konkreter Anhaltspunkte bestehe kein Raum fÃ¼r weitere Ermittlungen. Die Beweislastverteilung kÃ¶nne nicht davon abhÃ¤ngen, ob und in welchem Umfang Ermittlungen geboten seien. Die Ermittlungen der Tatsacheninstanzen hÃ¤tten nicht den sicheren Schluss zugelassen, ein Anspruch des A. auf eine andere Sozialleistung wÃ¤hrend des Erstattungszeitraums habe nicht bestanden. Das Berufungsurteil sei auch deshalb aufzuheben, weil das LSG die Grenzen der freien BeweiswÃ¼rdigung Ã¼berschritten habe; es liege ein VerstoÃ gegen Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG vor. Das LSG sei von eindeutigen Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. H. abgewichen. Auch habe es das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend und umfassend berÃ¼cksichtigt. Das Berufungsurteil verletze zudem den Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r. Das LSG habe die Auffassung vertreten, sie, die KlÃ¤gerin, kÃ¶nne wegen ihres Vortrags zu Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG nicht mehr gehÃ¶rt werden, sofern sie hierzu erst in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgetragen habe. Dies verstoÃe gegen den in Â§ 103 SGG verankerten Amtsermittlungsgrundsatz als Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r. Weiterhin kÃ¶nne sich der Arbeitgeber auf den Befreiungstatbestand des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 4 AFG berufen, wenn er materiell-rechtlich zur ordentlichen KÃ¼ndigung berechtigt gewesen wÃ¤re. Der Ansicht des LSG, wonach eine entsprechende Anwendung des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 4 AFG auf AufhebungsvertrÃ¤ge abzulehnen sei, kÃ¶nne im Hinblick auf die Entscheidung des BSG vom 15. Dezember 1999 (Az B 11 AL 33/99 R) zu befristeten ArbeitsverhÃ¤ltnissen nicht gefolgt werden. Das LSG habe ferner zu Unrecht die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Nr 5 AFG abgelehnt. Sie, die KlÃ¤gerin, habe konkrete Tatsachen dafÃ¼r vorgetragen, dass sie bei Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses berechtigt gewesen wÃ¤re, dieses aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer sozialen Auslauffrist zu kÃ¼ndigen. A. sei auf Grund seiner erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nicht mehr in der Lage gewesen, seine arbeitsvertraglich geschuldete TÃ¤tigkeit als Packer zu erbringen. Die Auffassung des LSG, wonach erst mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Erstattungspflicht zu Ã¼berprÃ¼fen sei, ob eine unzumutbare Belastung iS von Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG vorliege, sei ebenfalls unzutreffend. MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung sei der des Ausscheidens des Mitarbeiters. SchlieÃlich sei Â§ 128 AFG zumindest insoweit verfassungswidrig, als zum einen AufhebungsvertrÃ¤ge mit Ã¤lteren Mitarbeitern ohne BerÃ¼cksichtigung anderer UmstÃ¤nde fÃ¼r die Arbeitslosigkeit unter die Erstattungspflicht fielen und zum anderen die Regelung dem Arbeitgeber auch dann die Kostenlast aufbÃ¼rde, wenn der Ã¤ltere Arbeitslose, der Alg unter den erleichterten Voraussetzungen des Â§ 105c AFG in Anspruch nehme, eine zumutbare TÃ¤tigkeit ablehne.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 14. Juni 2000 und die Bescheide der Beklagten vom 30. Juli 1998 aufzuheben.

Die Beklagte verteidigt das Berufungsurteil und beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Revisionsverfahrens sind lediglich die Bescheide vom 30. Juli 1998, mit denen die Beklagte ihre frÃ¼heren Erstattungsbescheide ersetzt hat; bereits durch diese war der Grundlagenbescheid vom 8. Mai 1995 Ã¼berholt (BSG vom 17. Dezember 1997, BSGE 81, 259, 260 f = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 5). Das SG-Urteil ist damit gegenstandslos geworden. Das die genannten Bescheide bestÃ¤tigende LSG-Urteil verletzt kein Bundesrecht.

Zutreffend hat das LSG fÃ¼r den frÃ¼heren Arbeitnehmer A. der RechtsvorgÃ¤ngerin der KlÃ¤gerin die Erstattungsvoraussetzungen des Â§ 128 AFG auf der Grundlage des Leistungsbezugs vom 9. April 1994 bis zum 26. Februar 1996 (590 Leistungstage) bejaht. Nach Â§ 128 Abs 1 Satz 1 AFG in der hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes zur Ãnderung der FÃ¶rderungsvoraussetzungen im AFG und in anderen Gesetzen vom 18. De-zember 1992 (BGBl I 2044) erstattete der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach Â§ 104 AFG die Rahmenfrist bestimmt wird, mindestens 720 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigung gestanden hat, der BA vierteljÃ¤hrlich das Alg fÃ¼r die Zeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres, lÃ¤ngstens fÃ¼r 624 Tage. Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt, denn der am 9. April 1936 geborene A. war seit 1973 bis zum 30. Juni 1993 durchgehend bei der RechtsvorgÃ¤ngerin der KlÃ¤gerin beitragspflichtig beschÃ¤ftigt. Er hatte mithin zu Beginn des Erstattungszeitraums am 9. April 1994 das 58. Lebensjahr vollendet und auch die geforderte BeschÃ¤ftigungszeit bei der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgelegt.

1. Auch die negativen Erstattungsvoraussetzungen des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 AFG schlieÃen die Erstattung nicht aus. Danach tritt die Erstattungspflicht nicht ein, wenn (Alternative 1:) das ArbeitsverhÃ¤ltnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist oder (Alternative 2:) der Arbeitslose auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine der in Â§ 118 Abs 1 Satz 1 Nr 2 bis 4 AFG genannten Leistungen oder fÃ¼r eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) erfÃ¼llt. Der 1936 geborene A. ist am 1. Juli 1993, mithin erst nach Vollendung seines 56. Lebensjahres, arbeitslos geworden. Die tatsÃ¤chliche Feststellung des LSG, ihm habe im Erstattungszeitraum vom 9. April 1994 bis zum 26. Februar 1996 keine der in Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 Alternative 2 AFG erwÃ¤hnten anderweitigen Sozialleistungen zugestanden, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das LSG ist auf Grund der ihm vorliegenden Ermittlungsergebnisse zu der Ãberzeugung gelangt, dass A. die ihm auch sozial

zumutbare TÃ¤tigkeit als Packer weiterhin hÃ¤tte vollschichtig verrichten kÃ¶nnen. Damit aber ist ausgeschlossen, dass A. die Voraussetzungen fÃ¼r eine jener anderweitigen Sozialleistungen (insbesondere Krankengeld oder Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit) erfÃ¼llte. Ob er die vorgenannte TÃ¤tigkeit auch noch nach der â angeblich geplanten â EinfÃ¼hrung von Leistungslohn hÃ¤tte verrichten kÃ¶nnen, ist hier ohne Bedeutung; sowohl einer AU als auch einer BU oder erst recht einer ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) steht entgegen, dass der Versicherte seine letzte (bisherige) TÃ¤tigkeit noch verrichten kann.

Die angefochtenen Bescheide sind weder deswegen rechtswidrig, weil der Beklagten im Verwaltungsverfahren insoweit erhebliche Verfahrensfehler unterlaufen wÃ¤ren (a), noch ist dem LSG bei Feststellung der tatsÃ¤chlichen Grundlagen fÃ¼r seine Entscheidung ein von der KlÃ¤gerin gerÃ¼gter Verfahrensfehler zur Last zu legen (b).

a) aa) Ein AnhÃ¶rungsfehler, der gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs 1 iVm Â§ 42 Satz 2 SGB X zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide fÃ¼hrt, liegt nicht vor.

Die KlÃ¤gerin rÃ¼gt insoweit, dass sie vor Erlass der nach Â§ 96 SGG zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gewordenen Bescheide vom 30. Juli 1998 zwar â formularmÃ¤Ãig â unter dem 27. Mai 1998 angehÃ¶rt worden sei, ihr jedoch das Ergebnis der â unter dem selben Datum abgesandten â Anfragen an A. zu seinem Gesundheitszustand und den bezogenen Sozialleistungen fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume a) 9.4. bis 31.12.1994, b) 1.1. bis 31.12.1995 sowie c) 1.1. bis 26.2.1996 nicht von Amts wegen mitgeteilt worden sei. Diese Anfragen enthielten jeweils den Schlusssatz: "Sofern Sie meine o.a. Fragen nicht innerhalb von zwei Wochen beantworten, gehe ich davon aus, dass seit Beantragung des Alg keine Ãnderungen eingetreten sind."; eine Antwort des A. ist bei der Beklagten nicht eingegangen.

Nach Â§ 24 Abs 1 SGB X war der KlÃ¤gerin Gelegenheit zu geben, "sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern." Diese Forderung ist hinsichtlich der â hier allein in Streit stehenden â Tatsachen, die eine Ausnahme von der Erstattungspflicht nach Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Alternative 2 AFG begrÃ¼nden kÃ¶nnten, erfÃ¼llt. Die AnhÃ¶rungsschreiben der Beklagten an die KlÃ¤gerin vom 27. Mai 1998 fÃ¼hren aus, dass die Erstattungspflicht nicht eingetreten ist, wenn der ehemalige Arbeitnehmer wegen Krankheit, verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit oder Alters auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine der in Â§ 118 Abs 1 Satz 1 Nr 2 bis 4 AFG genannten Sozialleistungen oder fÃ¼r eine Rente wegen BU erfÃ¼llt, und ferner, dass nach den der Beklagten vorliegenden Unterlagen ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung nicht bestehen dÃ¼rfte. Insoweit einschlÃ¤gige Tatsachen aber hat die Beklagte durch ihre Anfragen an A. vom 27. Mai 1998 nicht erfahren; auch aus dem oa Schlusssatz der Schreiben an A. folgt nichts anderes. DemgemÃ¤Ã konnten weder die Anfragen noch der Umstand, dass hierauf keine Antwort eingegangen ist, iS des Â§ 24 Abs 1 SGB X "erheblich" (dh nach Auffassung der Beklagten fÃ¼r ihre Entscheidung relevant) werden.

Die Beklagte war auch nicht aus Â§ 24 Abs 1 SGB X verpflichtet, ihren

Ermittlungsversuch bereits als solchen von Amts wegen der KlÃ¤gerin mitzuteilen. Die AnhÃ¶rungspflicht nach Â§ 24 Abs 1 SGB X zieht nicht zugleich Informationspflichten nach sich, wie sie fÃ¼r die Gerichte auf Grund des Verfahrensgrundsatzes des rechtlichen GehÃ¶rs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG); konkretisiert in Â§ 62, Â§ 107, Â§ 128 Abs 2 SGG) gelten. Dieser Grundsatz gilt im Verwaltungsverfahren nicht im gleichen MaÃ□e. So haben die BehÃ¶rden nicht die Pflicht, den Beteiligten jeden einzelnen Ermittlungsschritt und dessen Ergebnis mitzuteilen (vgl auch von Wulffen, SGB X, 4. Aufl 2001, Â§ 21 RdNr 4), sondern lediglich das Gesamtergebnis der Ermittlungen.

Auch im Ã□brigen liegt kein AnhÃ¶rungsfehler vor. Der Umfang der AnhÃ¶rungspflicht nach Â§ 24 Abs 1 SGB X hÃ¤ngt jeweils von den UmstÃ¤nden des Einzelfalls ab (vgl BSG vom 30. MÃ¤rz 1982, SozR 1300 Â§ 24 Nr 4 S 6; vom 25. MÃ¤rz 1999, SozR 3-1300 Â§ 24 Nr 14 S 38). Ihr war im vorliegenden Fall durch die Schreiben vom 27. Mai 1998 GenÃ¼ge getan, weil die angefochtenen Bescheide wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens Ã¼ber den in den Bescheiden geregelten Streitgegenstand mit der hiermit verbundenen umfangreichen Information der KlÃ¤gerin ergangen sind. Dem Betroffenen auch in ihrer Relevanz fÃ¼r die Verwaltungsentscheidung bekannte Tatsachen brauchen im Rahmen der AnhÃ¶rung nicht gesondert aufgefÃ¼hrt zu werden (vgl BSG vom 24. MÃ¤rz 1994 â□□ 5 RJ 22/93, HVBG-Info 1994, 1829).

So weit sich die KlÃ¤gerin weiterhin auf einen Rechtssatz beruft, wonach ein AnhÃ¶rungsfehler bereits in der Gleichzeitigkeit der "AnhÃ¶rung" einerseits des A., andererseits der KlÃ¤gerin liege, da Sachverhaltsermittlung und AnhÃ¶rung nicht zusammenfallen dÃ¼rften, ist dem entgegenzuhalten, dass ein entsprechender Rechtssatz nicht existiert. Im Gegenteil kann die zu Beweiszwecken erfolgende AnhÃ¶rung des Beteiligten nach Â§ 21 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X mit der AnhÃ¶rung nach Â§ 24 SGB X in einem Akt zusammen fallen (von Wulffen, SGB X, 4. Aufl 2001, Â§ 21 RdNr 7); ebenso geht die Rechtsprechung des BSG im Rahmen des Â§ 45 SGB X davon aus, dass sich die BehÃ¶rde gerade durch die AnhÃ¶rung des BegÃ¼nstigten Kenntnis von den UmstÃ¤nden zur ErmessensausÃ¼bung beschafft, also den Sachverhalt ermittelt (BSG vom 8. Februar 1996, BSGE 77, 295, 301 = SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 27; ebenso Senatsurteil vom 6. MÃ¤rz 1997 â□□ 7 RAr 40/96 -, DBlR 4372 SGB X/Â§ 45).

bb) Ebenso wenig zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide fÃ¼hrt die RÃ¼ge der KlÃ¤gerin, die Beklagte habe gegen ihre Amtsermittlungspflicht gemÃ¤Ã□ Â§ 20 SGB X verstoÃ□en. Hinsichtlich der Folgen eines solchen VerstoÃ□es schlieÃ□t sich der erkennende Senat der â□□ von der KlÃ¤gerin angegriffenen â□□ Rechtsprechung des 11. Senats des BSG (BSG vom 17. Dezember 1997, BSGE 81, 259, 262 f = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 5; zuletzt Urteil vom 21. September 2000, BSGE 87, 132, 138 f = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 10) an: MÃ¤ngel der SachaufklÃ¤rung im Verwaltungsverfahren sind nach Â§ 42 Satz 1 SGB X von den Tatsacheninstanzen zu beheben. Die Neufassung dieser â□□ zuvor seit dem SGB X vom 18. August 1980 (BGBl I 1469) unverÃ¤nderten â□□ Vorschrift durch das 4. Euro-EinfÃ¼hrungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl I 1983) hat hieran nichts geÃ¤ndert, denn hiermit hat der Gesetzgeber eine Erweiterung der HeilungsmÃ¶glichkeiten bezweckt

(BT-Drucks 14/4375 S 59 iVm BT-Drucks 13/3995 S 8) und nicht etwa bereits bestehende HeilungsmÃ¶glichkeiten eingeschrÃ¤nkt; fÃ¼r den Bereich der gebundenen Verwaltung gelten die bisherigen GrundsÃ¤tze fort (so auch zu der gleich lautenden Vorschrift des Â§ 46 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Sachs in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG Komm, 6. Aufl 2001, Â§ 46 RdNr 50 ff, 65; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl 2000, Â§ 46 RdNr 20 ff, 30 ff). Bei der Entscheidung Ã¼ber die Erstattungspflicht nach Â§ 128 AFG handelt es sich um einen solchen gebundenen Verwaltungsakt; Ermessen oder ein gerichtlich nicht Ã¼berprÃ¼fbarer Beurteilungsspielraum steht der Beklagten nicht zu. Dann aber kann die Anfechtungsklage nur Erfolg haben, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Ã¼berprÃ¼ften Verwaltungsakts nicht erfÃ¼llt sind. Hierzu aber gehÃ¶ren â entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin â die Vorschriften Ã¼ber die Amtsermittlungspflicht der BehÃ¶rde nicht.

Nichts anderes folgt aus der Grundrechtsrelevanz der Erstattungsbescheide nach Â§ 128 AFG, mit der die KlÃ¤gerin zusÃ¤tzlich begrÃ¼nden will, dass ein Ermittlungsfehler der Verwaltung zur Aufhebung des Bescheides fÃ¼hren mÃ¼sse. Die von der KlÃ¤gerin insoweit angefÃ¼hrte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) MÃ¼nster vom 13. Oktober 1988 (11 A 2734/86, NVwZ-RR 1989, 614, 617) kann fÃ¼r die hier vorliegende Fallkonstellation nicht weiterhelfen. Das OVG MÃ¼nster hat bei einer zwar gebundenen Entscheidung wegen der Besonderheiten des nordrhein-westfÃ¤lischen Denkmalschutzrechts durchaus die MÃ¶glichkeit von Entscheidungsalternativen erblickt und hat lediglich ergÃ¤nzend auf den Gesichtspunkt hingewiesen, dass die â damals angefochtene â denkmalrechtliche Unterschutzstellung auch Grundrechtsrelevanz aufweise. Der Senat kann daher unentschieden lassen, ob er der Rechtsauffassung des OVG MÃ¼nster folgt.

SchlieÃlich ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Entgegen dem Vortrag der Revision kÃ¶nnen Ermittlungsfehler der Verwaltung im vorliegenden Zusammenhang von vornherein nicht zu einer Verschlechterung der Beweissituation des erstattungspflichtigen Arbeitgebers fÃ¼hren, der mÃ¶glicherweise durch Beweiserleichterungen Rechnung getragen werden mÃ¼sste (zu einem durch den LeistungstrÃ¤ger verursachten Beweisnotstand: BSG vom 27. Mai 1997, SozR 3-1500 Â§ 128 Nr 11 mwN). LÃ¤sst sich nÃ¤mlich â trotz insoweit im Einzelfall vorhandener Anhaltspunkte (hierzu BSG 11. Senat vom 21. September 2000, BSGE 87, 132, 137 f = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 10 mwN) â nicht (mehr) ermitteln, ob ein Anspruch auf eine anderweitige Sozialleistung bestand oder nicht, so geht dieses "non liquet" zu Lasten der Beklagten. Dies wurde vom BSG zwar bisher nicht entschieden; der Wortlaut des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 AFG lÃ¤sst jedoch eine andere Verteilung der Beweislast (Feststellungslast) nicht zu: Eine Darlegungs- und Nachweispflicht des Arbeitgebers ist erst im Anschluss an die hier einschlÃ¤gige 2. Alternative des Halbsatzes 1 fÃ¼r die FÃ¤lle des Halbsatzes 2 Nr 1 bis 7 geregelt; auch die ErmittlungsmÃ¶glichkeiten der Beklagten nach Â§ 128 Abs 8 AFG, die dem Arbeitgeber nicht zur VerfÃ¼gung stehen, stÃ¼tzen dieses Ergebnis (wie hier: Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB III, K Â§ 147a RdNr 258 unter Hinweis auf Wolff in: GemeinschaftsKomm zum KSchG, 5. Aufl 1998, Â§ 128 AFG RdNr 34; ferner Wissing in: Knigge/Ketelsen/Marschall/Wissing, AFG, Â§ 128 RdNr 79, Stand: 1993;

Brand in: Niesel, AFG, 2. Aufl 1997, Â§ 128 RdNr 18; Gagel in: Gagel, SGB III, Â§ 147a RdNr 101, Stand: 2001).

b) Die tatsÃ¤chlichen Feststellungen im Berufungsurteil zu Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 Alternative 2 AFG (anderweitige Sozialleistungen) beruhen nicht auf Verfahrensfehlern, die von der KlÃ¤gerin gerÃ¼gt sind. Das LSG hat insoweit weder seine Amtsermittlungspflicht (Â§ 103 SGG) verletzt (aa) noch die Grenzen der freien BeweiswÃ¼rdigung Ã¼berschritten (bb).

aa) Das Tatsachengericht bestimmt im Rahmen seines Ermessens die Ermittlungen und MaÃnahmen, die nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts notwendig sind. Sein Ermessen ist dabei durch die Pflicht zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts in dem fÃ¼r die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Ein VerstoÃ gegen Â§ 103 SGG liegt nur dann vor, wenn das Berufungsgericht sich zu einer weiteren SachaufklÃ¤rung hÃ¤tte gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen (zB BSG vom 7. Juni 1956, SozR Nr 7 zu Â§ 103 SGG). So aber liegt der Fall hier nicht.

Das LSG ist auf Grund eingehender und sorgfÃ¤ltiger WÃ¼rdigung der ihm vorliegenden Ermittlungsergebnisse zur Ãberzeugung gelangt, die Voraussetzungen fÃ¼r eine anderweitige Sozialleistungsberechtigung (als negative Tatbestandsvoraussetzung nach Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 Alternative 2 AFG) lÃ¤gen nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens wÃ¤hrend der gesamten streitbefangenen Zeit vom 9. April 1994 bis 26. Februar 1996 nicht vor; damit kam eine Beweislastentscheidung nicht in Betracht. Entgegen der Ansicht der Revision beruht diese Feststellung des LSG nicht auf einem fehlerhaften VerstÃ¤ndnis des Ermittlungsgrundsatzes (Â§ 103 SGG). Die insoweit erhobenen VerfahrensrÃ¼gen sind unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin meint, das LSG hÃ¤tte die (nach ihrer Ansicht) von der Beklagten versÃ¤umten "Grundermittlungen" nachholen und A. (durch einen SachverstÃ¤ndigen) untersuchen oder zumindest persÃ¶nlich befragen mÃ¼ssen. Ein entsprechender Verfahrensfehler des LSG kann jedoch nicht festgestellt werden: Das LSG hÃ¤tte sich nach der Sach- und Beweislage nicht gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, den von der KlÃ¤gerin vermissten Beweis zu erheben. Der vom LSG gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige Prof. Dr. H. hat in seinem Gutachten nach Aktenlage vom 28. MÃ¤rz 1999 herausgearbeitet, dass zwar objektive Daten und Untersuchungsbefunde hinsichtlich der Herzerkrankung des A. seit November 1988 fehlen; insbesondere ist danach niemals ein Belastungs-EKG erstellt worden oder A. in kardiologischer Behandlung gewesen. Prof. Dr. H. hat jedoch gleichzeitig deutlich gemacht, dass eine neue Untersuchung des A. nicht zur KlÃ¤rung der Frage beitragen kÃ¶nnte, ob angesichts der offensichtlichen Beschwerdefreiheit im Beurteilungszeitraum (laut Beweisanordnung: Juni 1993 bis April 1996) die Arbeit nur noch auf Kosten der Gesundheit habe ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen. Es ist auch nicht ersichtlich, was eine Vernehmung des A. durch das LSG als Zeugen an zusÃ¤tzlichen Erkenntnissen gegenÃ¼ber der â schriftlichen und telefonischen â Befragung des A. durch Prof. Dr. H. hÃ¤tte bringen kÃ¶nnen. Ebenso wenig ist ersichtlich, warum, wie von der KlÃ¤gerin vorgebracht, die BG hÃ¤tte eingeschaltet

werden mÃ¼ssen; hierzu wird auch nichts vorgetragen.

bb) Es fehlt auch an zulÃ¤ssigen, mindestens begrÃ¼ndeten RÃ¼gen, dass das LSG die Grenzen der freien BeweiswÃ¼rdigung (Â§ 128 Abs 1 SGG) verfahrensfehlerhaft Ã¼berschritten habe.

Die revisionsrechtlich relevanten Grenzen der freien BeweiswÃ¼rdigung sind erst dann Ã¼berschritten, wenn die BeweiswÃ¼rdigung gegen gesetzliche Beweisregeln, gegen die Denkgesetze, Naturgesetze oder allgemeine ErfahrungssÃ¤tze verstÃ¶Ãt oder wenn das Gericht das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt (stRspr, vgl zB BSG vom 7. April 1987, SozR 1500 Â§ 164 Nr 31; BSG vom 15. August 1960, SozR Nr 56 zu Â§ 128 SGG; BSG vom 1. MÃ¤rz 1956, BSGE 2, 236, 237; zusammenfassend Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 128 RdNr 10ff mwN).

Insoweit ist der Vorwurf der Revision, das LSG habe das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend und umfassend berÃ¼cksichtigt, indem es Vorbringen der KlÃ¤gerin (A. sei nicht mehr in der Lage gewesen, seine TÃ¤tigkeit als Packer zu verrichten und in der Abteilung des A. hÃ¤tte Leistungslohn eingefÃ¼hrt werden sollen, was fÃ¼r A. nicht zumutbar gewesen sei) nicht gewÃ¼rdigt und nicht zur Kenntnis genommen habe, bereits tatsÃ¤chlich unzutreffend: Diesen Vortrag verwertet das LSG in beiderlei Hinsicht ausdrÃ¼cklich.

So weit die Revision ferner rÃ¼gt, das LSG habe eine Reihe von Tatsachen nicht zutreffend wiedergegeben und weitere Tatsachen in einer Weise relativiert, dass diesen ein vÃ¶llig anderer Sinngehalt zukomme, schlieÃlich falsche SchlÃ¼sse gezogen und im Sinne einer "Rosinentheorie" nur die fÃ¼r die Beklagte sprechenden Argumente verwendet, lÃ¤sst sich mit einem derartigen Vortrag eine im Revisionsverfahren relevante Verletzung des Â§ 128 Abs 1 SGG nicht begrÃ¼nden. Vielmehr rÃ¼gt die KlÃ¤gerin im Kern lediglich eine insoweit von vornherein unerhebliche Fehlerhaftigkeit der BeweiswÃ¼rdigung; denn wenn Tatsachen "nicht zutreffend wiedergegeben" oder "relativiert" werden, so sind sie jedenfalls berÃ¼cksichtigt.

Ein VerstoÃ gegen Â§ 128 Abs 1 SGG in Form der Anwendung eines nicht existierenden allgemeinen Erfahrungssatzes liegt entgegen der Ansicht der Revision auch nicht darin, dass das LSG davon ausgeht, A. sei mit der KlÃ¤gerin "laufend in Verbindung" gestanden, "wie etwa die â¦ Anfang 1994 erfolgte Nachzahlung auf die Abfindung belegt". Der â schlichte â Schluss des LSG von der (einmaligen) Nachzahlung auf eine "laufende Verbindung" mag voreilig oder gar falsch sein; er wird jedoch nicht dadurch im Revisionsverfahren erheblich, dass man â mit der KlÃ¤gerin â dem LSG die Anwendung eines (unzutreffenden) allgemeinen Erfahrungssatzes unterstellt, "dass Arbeitgeber und ehemalige Arbeitnehmer nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses laufend in Kontakt stehen wÃ¼rden". Eine entsprechende RÃ¼ge scheitert bereits daran, dass das LSG einen solchen Erfahrungssatz weder ausdrÃ¼cklich noch konkludent angewandt hat.

Auch anderweit kann im vorliegenden Zusammenhang kein VerstoÃ gegen Â§ 128

Abs 1 SGG festgestellt werden. Ob die vom LSG aus verschiedenen Tatsachen gezogenen SchlÃ¼sse als solche zwingend sind oder andere Schlussfolgerungen nÃ¤her gelegen hÃ¤tten, ist ohne Bedeutung (vgl BSG vom 15. August 1960, SozR Nr 56 Â§ 128 Bl Da 23 Rs). Gerade weil, wie die RevisionsbegrÃ¼ndung betont und das Gutachten Prof. Dr. H. herausgearbeitet hat, fÃ¼r den Erstattungszeitraum keine objektiven kardiologischen Untersuchungsbefunde vorliegen, kann von vornherein weder eine Entscheidung im Sinne der Beklagten (keine anderweitigen SozialleistungsansprÃ¼che) noch eine solche im Sinne der KlÃ¤gerin (Bestehen anderweitiger SozialleistungsansprÃ¼che) ausgeschlossen werden. Dann aber kann eine Ãberschreitung der Grenzen des Â§ 128 Abs 1 SGG nicht daraus hergeleitet werden, dass einzelne, vom LSG zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung verwertete UmstÃ¤nde auch anders hÃ¤tten gewertet werden kÃ¶nnen. Dies vermag im Revisionsverfahren nicht die vom LSG vertretene Ãberzeugung zu Fall zu bringen, dass nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens das negative Tatbestandsmerkmal gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 Alternative 2 AFG in der gesamten streitbefangenen Zeit vom 9. April 1994 bis 26. Februar 1996 nicht vorgelegen hat.

Nichts anderes gilt fÃ¼r die RÃ¼ge, das LSG hÃ¤tte eine Beweislastentscheidung treffen mÃ¼ssen, da es angesichts der seit dem hier maÃgebenden Zeitraum verstrichenen Zeit und der ungenÃ¼genden SachaufklÃ¤rung durch die Beklagte (sowie im sozialgerichtlichen Verfahren) unmÃ¶glich sei, einen Nachweis im Sinne der KlÃ¤gerin zu fÃ¼hren (nÃ¤mlich, dass A. im streitigen Zeitraum einen Anspruch auf anderweitige Sozialleistungen â Krankengeld, Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit â gehabt hÃ¤tte). Dies ist angesichts der vom LSG aus voller richterlicher Ãberzeugung getroffenen Feststellungen ohne Bedeutung.

Ein hiervon abweichendes Ergebnis folgt auch nicht aus der RÃ¼ge der Revision, das LSG habe sich in mehrfacher Hinsicht Ã¼ber das von ihm beigezogene Gutachten Prof. Dr. H. hinweggesetzt: ZB habe Prof. Dr. H. das Leiden des A. als Dauerleiden mit Tendenz zur Verschlechterung beschrieben und ausgefÃ¼hrt, die Beschwerden des A. seien seit dem Infarkt im Jahre 1988 gleich geblieben; demgegenÃ¼ber habe das LSG, ohne RÃ¼ckhalt in einem medizinischen Gutachten und ohne Darlegung eigener medizinischer Kenntnisse, festgestellt, dass "in Anbetracht der seit 1990 deutlich zurÃ¼ckgegangenen und seit 1993 Ã¼berhaupt nicht mehr dokumentierten ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten sogar eine Tendenz zur Besserung bestehen dÃ¼rfte". Ferner habe Prof. Dr. H. das arbeitsamtsÃ¤rztliche Gutachten Dr. R. mangels objektiver Untersuchungsbefunde fÃ¼r nicht verwertbar gehalten; demgegenÃ¼ber stÃ¼tze sich das LSG urkundenbeweislich auf dieses arbeitsamtsÃ¤rztliche Gutachten. Insgesamt picke es sich aus dem Gutachten Prof. Dr. H. die wenigen Stellen heraus, die das Gutachten Dr. R. stÃ¼tzen kÃ¶nnten, lasse aber das von Prof. Dr. H. gefundene Ergebnis unberÃ¼cksichtigt.

Diese VorwÃ¼rfe stimmen bereits nur teilweise mit den Tatsachen Ã¼berein: Unzutreffend ist der Vorwurf, das LSG habe die von Prof. Dr. H. hervorgehobene Gefahr eines jederzeitigen Reinfarktes Ã¼bersehen; insoweit fÃ¼hrt das LSG aus, dieses Risiko habe unabhÃ¤ngig von der Packer-TÃ¤tigkeit bestanden und fÃ¼hre fÃ¼r sich allein noch nicht zur BU/EU. Im Ãbrigen beschreibt die Revision Verhaltensweisen, die im Revisionsverfahren nicht als Verletzung des Â§ 128 Abs 1

SGG gewertet werden kÃ¶nnen:

Prof. Dr. H. hat auf die Beweisfrage, ob es sich bei den erhobenen Befunden um solche mit Dauercharakter handele oder um einen besserungsfÃ¤higen Zustand, geantwortet, es bestehe "ein Dauerzustand eher mit Tendenz zur Verschlechterung"; dass hiermit vor allem die Frage nach einer BesserungsmÃ¶glichkeit verneint und nicht festgestellt werden sollte, es habe eine tatsÃ¤chliche Verschlimmerung stattgefunden, ergibt sich aus den weiteren AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen, der ebenso hervorhebt, dass eine wesentliche subjektive Progredienz nicht bestand, und auch aus der eher abnehmenden HÃ¤ufigkeit von Krankmeldungen abgeleitet hat, man kÃ¶nne "keine wesentliche Progredienz des Herzleidens" annehmen. Wenn das LSG im Anschluss an die Wiedergabe dieser ÃuÃerung von Prof. Dr. H. den Halbsatz anschlieÃt: " â¦ in Anbetracht der seit 1990 deutlich zurÃ¼ckgegangenen und seit 1993 Ã¼berhaupt nicht mehr dokumentierten ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten dÃ¼rfte sogar eine Tendenz zur Besserung bestanden haben", so dient diese â vorsichtig formulierte â Aussage wiederum eher zur BegrÃ¼ndung, warum das LSG das Gegenteil â eine Verschlimmerung des Leidens â jedenfalls ausgeschlossen hat. Hierin liegt weder ein unberechtigtes AnmaÃen eigener Sachkunde noch ein Abweichen vom Gutachten Prof. Dr. H â¦

Weiterhin verbietet Â§ 128 Abs 1 SGG dem Tatsachengericht nicht, die Ergebnisse frÃ¼herer medizinischer Begutachtungen â auch dann, wenn (wie im vorliegenden Fall im Gutachten des Arbeitsamtsarztes Dr. R. vom 8. Dezember 1993) die ihnen zu Grunde liegenden Befunde nicht dokumentiert sind â im Sinne eines Beweisanzeichens zu wÃ¼rdigen und â auch einzelne â Aussagen spÃ¤terer Gutachten als VerstÃ¤rkung jener Indizien zu werten, um schlieÃlich die eigene Ãberzeugung von einem bestimmten Geschehensablauf zu begrÃ¼nden. Eine â wie auch immer geartete â Bindung des Gerichts an AusfÃ¼hrungen eines SachverstÃ¤ndigen besteht nicht. Im vorliegenden Zusammenhang gilt wiederum, dass mangels objektiver kardiologischer Befunde fÃ¼r den streitigen Zeitraum von vornherein weder das vom LSG gefundene Ergebnis (keine AnsprÃ¼che auf anderweitige Sozialleistungen) noch das Gegenteil ausgeschlossen werden kann. Dann aber laufen die Angriffe der Revision dagegen ins Leere, dass sich das LSG fÃ¼r eine der beiden Alternativen entschieden hat.

2. Der KlÃ¤gerin stehen auch nicht die BefreiungstatbestÃ¤nde der Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr 4 und Nr 5 AFG (Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses durch sozial gerechtfertigte KÃ¼ndigung/KÃ¼ndigung aus wichtigem Grund mit sozialer Auslauffrist) zur Seite.

a) Entgegen dem Vortrag der Revision kommt es im Rahmen des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr 4 AFG entscheidend auf die Ã¤uÃere Form der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses an. Das BSG hat seine diesbezÃ¼gliche Rechtsprechung auch nicht durch Urteil vom 15. Dezember 1999 (B 11 AL 33/99 R, BSGE 85, 224 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 7) aufgegeben. Dieses Urteil befasst sich vielmehr lediglich mit dem Sonderproblem der Beendigung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses durch Auslaufen infolge einer wirksamen Befristung (so auch klarstellend der 11. Senat im Urteil vom

21. September 2000 â□□ B 11 AL 5/00 R = BeitrÃ¤ge Beilage 2001, 294, 298). Nach wie vor stellt auch der erkennende Senat (vgl zuletzt Senatsurteil vom 4. September 2001 â□□ B 7 AL 64/00 R, Umdruck S 11) darauf ab, ob das ArbeitsverhÃ¤ltnis in der Tat durch eine sozial gerechtfertigte KÃ¼ndigung oder â□□ wie im vorliegenden Fall â□□ durch Aufhebungsvertrag beendet wurde. Im Ã□brigen liegt nahe, dass dem langjÃ¤hrig bei der KlÃ¤gerin (bzw ihren RechtsvorgÃ¤ngerinnen) beschÃ¤ftigten A. im Jahre 1993 nicht ordentlich hÃ¤tte gekÃ¼ndigt werden kÃ¶nnen.

b) So weit die KlÃ¤gerin behauptet, sie sei iS des Â§ 128 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr 5 AFG bei Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses des A. berechtigt gewesen, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist oder mit sozialer Auslauffrist zu kÃ¼ndigen, da A. auf Grund seiner erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nicht mehr in der Lage gewesen sei, seine arbeitsvertraglich geschuldete TÃ¤tigkeit als Packer zu erbringen, wird diesem Einwand gerade dadurch der Boden entzogen, dass das LSG in tatsÃ¤chlicher Hinsicht festgestellt hat, dass A. die ihm auch sozial zumutbare TÃ¤tigkeit als Packer weiterhin hÃ¤tte vollschichtig verrichten kÃ¶nnen; die insoweit erhobenen VerfahrensrÃ¼gen sind, wie dargestellt, nicht begrÃ¼ndet. Im Ã□brigen kann aus dem Umstand, dass der zurzeit inne gehabte Arbeitsplatz aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausgefÃ¼hrt werden kann, nicht zwingend auf die Berechtigung des Arbeitgebers geschlossen werden, eine auÃ□erordentliche krankheitsbedingte KÃ¼ndigung unter Einhaltung einer sozialen Auslauffrist auszusprechen; im Gegenteil setzt ein derartiges Vorgehen voraus, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auch nicht anderweitig einsetzen kann (vgl Fischermeier in: GemeinschaftsKomm zum KÃ¼ndigungsschutzgesetz, 6. Aufl 2002, Â§ 626 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch, RdNr 132, 304 ff, 425). HierfÃ¼r aber fehlen jegliche Hinweise; angesichts der GrÃ¶Ã□e des Unternehmens der KlÃ¤gerin liegt eine fehlende UmsetzungsmÃ¶glichkeit auch nicht nahe.

3. Die Erstattungspflicht entfÃ¤llt nicht nach Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG.

a) Insoweit ist zunÃ¤chst dem LSG nicht vorzuwerfen, es habe entgegen Â§ 62 SGG das rechtliche GehÃ¶r der KlÃ¤gerin nicht gewahrt. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, das LSG habe ihr keine Gelegenheit gegeben, sich zum gesamten entscheidungserheblichen Sachverhalt zu Ã¤uÃ□ern, weil es ihren Sachvortrag nicht oder nicht hinreichend beachtet habe; sie bezieht sich auf eine â□□ missverstÃ¤ndliche â□□ Passage im Berufungsurteil: "So weit sich die KlÃ¤gerin erstmals in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat vom 29. Februar 2000 auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Auffangklausel des Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG berufen hat, kann sie damit nicht mehr gehÃ¶rt werden." Hiermit kann jedoch in keiner Weise belegt werden, dass ein Vortrag der KlÃ¤gerin vor dem LSG â□□ unberechtigterweise â□□ als verspÃ¤tet zurÃ¼ckgewiesen worden sei. Im Gegenteil setzt sich das LSG-Urteil im Anschluss an den zitierten Passus im Einzelnen mit dem Vortrag auseinander und Ã¼berprÃ¼ft ihn in der Sache.

b) Auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG sind nicht erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin hat nicht dargelegt und nachgewiesen, dass die Erstattung fÃ¼r sie eine unzumutbare Belastung bedeutet, weil durch diese der

Fortbestand des Unternehmens oder die nach DurchfÃ¼hrung des Personalabbaus verbleibenden ArbeitsplÃ¤tze gefÃ¤hrdet seien.

Insoweit beruft sich die KlÃ¤gerin zu Unrecht auf ein (vom LSG als "Bescheid" bezeichnetes) Schreiben des ArbA Stuttgart vom 2. Mai 1994. Dieses beschrÃ¤nkt sich jedoch ausdrÃ¼cklich darauf, der KlÃ¤gerin zu bestÃ¤tigen, sie sei von der Erstattungspflicht fÃ¼r diejenigen Arbeitnehmer befreit, deren ArbeitsverhÃ¤ltnis in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 beendet wurde, die in dieser Zeit ferner bereits das 58. Lebensjahr vollendet hatten und deren Anspruch auf Alg im Jahre 1993 entstanden ist. Eine entsprechende Ausdehnung der Befreiung auf den â fÃ¼r A. einschlÃ¤gigen â Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994 wurde in jenem Schreiben ausdrÃ¼cklich "noch nicht ausgesprochen" (und ist, da sich die KlÃ¤gerin hierauf nicht beruft, offensichtlich auch nicht erfolgt). Zu Recht geht bereits das Schreiben davon aus, dass es im Rahmen des Â§ 128 Abs 2 Nr 2 AFG â entgegen der Meinung der KlÃ¤gerin â auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der jeweilige Erstattungsbetrag fÃ¤llig wird (s BSG vom 21. September 2000, BSGE 87, 132, 141 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 10), hier also auf die Zeit ab April 1994. An dieser Rechtsprechung hÃ¤lt der Senat auch angesichts der Argumente der Revision fest; er geht in einem anderen Zusammenhang gleichfalls davon aus, dass im Jahr vor Beginn der â potenziellen â Erstattungspflicht noch keine Anhaltspunkte fÃ¼r den Umfang eines hieraus folgenden wirtschaftlichen Nachteils vorliegen (Urteil vom 4. September 2001 â B 7 AL 6/01 R â zum Gegenstandswert bei einer Klage gegen einen "Grundlagenbescheid" nach Â§ 128 AFG). Hinsichtlich der Zeit ab April 1994 aber hat die KlÃ¤gerin eine unzumutbare Belastung nicht dargelegt und nachgewiesen.

4. Mit dem 11. Senat des BSG ist auch der erkennende Senat nach wie vor der Auffassung, dass die Erstattungspflicht des Arbeitgebers als solche keine verfassungsrechtlichen Bedenken aufwirft. Im Gegenteil steht die erÃ¶rterte Rechtslage mit der Verfassung, insbesondere auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23. Januar 1990 (BVerfGE 81, 156 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 1) im Einklang. Dies gilt auch unter BerÃ¼cksichtigung dessen, dass A. von der MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht hat, Alg unter den erleichterten Voraussetzungen des Â§ 105c AFG in Anspruch zu nehmen (Senatsurteil vom 3. Dezember 1998 â B 7 AL 110/97 R = NZA-RR 1999, 330 mwN).

Nichts anderes ergibt sich schlieÃlich aus dem Beschluss des BVerfG vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, 202 = SozR 3-4100 Â§ 128a Nr 9), auf den sich die KlÃ¤gerin insbesondere beruft. Mit dieser Entscheidung hat sich bereits der 11. Senat des BSG in seinem Urteil vom 22. MÃ¤rz 2001 (BSGE 88, 31, 41, zur VerÃ¶ffentlichung auch in SozR vorgesehen) im Einzelnen auseinander gesetzt. Seinen AusfÃ¼hrungen schlieÃt sich der erkennende Senat an; er sieht daher ebenso wenig wie der 11. Senat eine Veranlassung, das Verfahren nach Art 100 Abs 1 GG auszusetzen und die Entscheidung des BVerfG einzuholen.

5. Der HÃ¶he nach ist die Erstattungsforderung nach den nicht mit RevisionsrÃ¼gen angegriffenen Feststellungen des LSG nicht zu beanstanden.

Dies gilt insbesondere auch fÃ¼r die mit der Erstattungsforderung geltend gemachten BeitrÃ¤ge zur KV, RV und PV, die auf das dem A. gezahlte Alg entfallen. Zwar stimmt die Berechnungsweise der Beklagten nicht voll mit dem Gesetz Ã¼berein. Dies fÃ¼hrt aber lediglich in einem Randbereich zu Differenzen, die sich im vorliegenden Fall nicht zu Lasten der KlÃ¤gerin auswirken, weil die Beklagte im Ergebnis einen zu geringen Beitrag gezahlt hat.

Nach Â§ 157 Abs 3 Satz 1 AFG (in der bis 31. Dezember 1994 geltenden Fassung durch das Gesundheitsreformgesetz vom 20. Dezember 1988, BGBl I 2477) galt als beitragspflichtige Einnahme (Â§ 223 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)) das durch sieben geteilte wÃ¶chentliche Arbeitsentgelt, das der Bemessung des Alg zu Grunde lag, so weit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen KV nicht Ã¼berstieg. Da nach Â§ 223 Abs 1 SGB V der KV-Beitrag bezogen auf den Tag zu berechnen ist und nach Â§ 223 Abs 2 SGB V die Woche mit sieben Tagen gerechnet wird, sieht auch Â§ 157 Abs 3 Satz 1 AFG vor, dass das wÃ¶chentliche Bemessungsentgelt durch sieben geteilt wird. Der Senat hat bereits darauf hingewiesen (Urteil vom 19. MÃ¤rz 1998 â B 7 AL 20/97 R = EzS 5/26 S 294), dass die Beklagte bei der Berechnung der KV-BeitrÃ¤ge entgegen dem Wortlaut des Â§ 157 Abs 3 AFG das Bemessungsentgelt nicht durch sieben, sondern durch sechs teilt und dann mit der Zahl der Tage multipliziert, fÃ¼r die Alg gezahlt worden ist (vgl Theuerkauf in Hennig/KÃ¼hl/Heuer/Henke, AFG, Stand Juli 1997, Â§ 157 RdNr 20). Diese Berechnungsweise, die dem Â§ 114 AFG Rechnung trÃ¤gt, wird entgegen dem Wortlaut der Norm bereits in den Gesetzesmaterialien zur Entwurfsfassung nahe gelegt (BT-Drucks 8/4022, S 91, zu Â§ 2 Nr 10 (Â§ 157 AFG)) und ist in dieser Form auch zwischen den beteiligten TrÃ¤gern vereinbart (im Gemeinsamen Rundschreiben der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen und der BA vom 20. November 1980, DOK 1981, 92, 94). Die unterschiedlichen Berechnungsweisen fÃ¼hren bei vollen Wochen nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen: Es ist einerlei, ob durch 6 geteilt und mit 6 multipliziert oder durch 7 geteilt und mit 7 multipliziert wird.

Ein abweichender Beitrag und Erstattungsbetrag ergibt sich jedoch dann, wenn fÃ¼r bei der Beitragsberechnung zu berÃ¼cksichtigende Teilwochen (jeweils am Anfang und am Ende der jeweiligen ZahlungszeitrÃ¤ume) die Zahl der tatsÃ¤chlichen Leistungstage durch sechs statt durch sieben geteilt wird:

Der Erstattungszeitraum begann im vorliegenden Fall am Samstag, dem 9. April 1994. Die Berechnungsweise der Beklagten fÃ¼hrt nun dazu, dass fÃ¼r die 14. Kalenderwoche 1994 (vom 4. bis 10. April) das auf Samstag entfallende Sechstel des wÃ¶chentlichen Arbeitsentgelts (DM 1.000,-: 6 = DM 166,67; hiervon 12,4 % â Beitragssatz zur KV -: DM 20,67) der Beitragsberechnung zu Grunde lag und nicht, wie richtigerweise, die auf Samstag und Sonntag entfallenden zwei Siebtel (DM 1.000,- x 2: 7 = DM 285,71; hiervon 12,4 %: DM 35,43); insoweit ergab sich (zu Gunsten der KlÃ¤gerin) eine Differenz von DM 14,76 an eigentlich zu wenig gezahltem KV-Beitrag.

Die Rechnung fÃ¼r das Ende des Erstattungszeitraums (Montag, 26. Februar 1996)

fÃ¼hrt zum entgegengesetzten Ergebnis: Die Berechnungsweise der Beklagten hat zur Folge, dass zur Berechnung der KV-, RV- und PV-BeitrÃ¤ge (zur KV vgl Â§ 157 Abs 3 Satz 1 AFG in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung durch das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989, BGBl I 2261; zur RV vgl Â§ 166 Abs 1 Nr 2 SGB VI idF durch das Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) vom 26. Mai 1994, BGBl I 1014; zur PV Â§ 57 Abs 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch idF durch das PflegeVG, aaO, iVm Â§ 157 Abs 3 AFG) fÃ¼r die 9. Kalenderwoche 1996 (vom 26. Februar bis 3. MÃ¤rz) ein Sechstel von 80 % des wÃ¶chentlichen Arbeitsentgelts (DM 1.090,- x 80 %: 6 = DM 145,33; hiervon 12,4 % (KV) + 1 % (PV) + 19,2 % (RV), also insgesamt 32,6 %: DM 47,38) der Beitragsberechnung zu Grunde lag und nicht, wie richtigerweise, ein Siebtel (DM 1.090,- x 80 %: 7 = DM 124,57; hiervon 32,6 %: DM 40,61); insoweit ergab sich (hier zu Ungunsten der KlÃ¤gerin) eine Differenz von DM 6,77 an eigentlich zu viel gezahltem Beitrag.

Insgesamt hat die Beklagte durch ihre Berechnungsweise damit DM 7,99 an nach dem Gesetz zu entrichtenden und von der KlÃ¤gerin zu erstattenden BeitrÃ¤gen aus dem Alg erspart; sie wirkt sich damit nicht zu Lasten der KlÃ¤gerin aus.

Der hiervon abweichenden Berechnungsweise des Hessischen LSG (zB Urteil vom 11. August 1999 â L 6 AL 309/98 = NZS 2000, 204, 205) kann nicht gefolgt werden.

Das LSG geht davon aus, dass der Beitragsbemessung fÃ¼r jeden vollen Kalendermonat dreiÃig Siebtel des wÃ¶chentlichen Arbeitsentgelts â nicht mehr und nicht weniger â zu Grunde zu legen sind. Dabei greift es auf den in Â§ 157 Abs 3 Satz 1 AFG in Bezug genommenen Â§ 223 SGB V zurÃ¼ck, nach dessen Abs 1 die BeitrÃ¤ge fÃ¼r jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen sind und in dessen Abs 2 Satz 2 es heiÃt, dass fÃ¼r die Berechnung (der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds) die Woche zu sieben, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen ist. Der hieraus abgeleiteten Annahme, dass bei der Beitragsberechnung nach Â§ 223 SGB V fÃ¼r jeden vollen Kalendermonat 30 Tage â also fÃ¼r Alg-Bezieher: dreiÃig Siebtel des wÃ¶chentlichen Arbeitsentgelts â anzusetzen sind, was in der Tat zu niedrigeren BeitrÃ¤gen fÃ¼hrt (vgl Halbach/Hinz, BeitrÃ¤ge 1970, 171 ff), ist jedoch bereits das Reichsversicherungsamt (RVA) zu den VorgÃ¤ngervorschriften (Â§ 180 und Â§ 385 Reichsversicherungsordnung, deren Regelungen in Â§ 223 SGB V Ã¼bernommen worden sind: BT-Drucks 11/2237 zu Â§ 232 des Entwurfs) entgegengetreten: Gesetzgeberisches Ziel der Monats-Umrechnungsvorschrift war nÃ¤mlich, bei gleich bleibendem Monatslohn â unabhÃ¤ngig von der MonatslÃ¤nge â zu gleich bleibenden Tagesbeitrags- (oder -leistungs-)sÃ¤tzen zu gelangen (sonst wÃ¤re zB insoweit im Februar ein hÃ¶herer Beitrag angefallen als im MÃ¤rz). Diese Problematik stellt sich bei gleich bleibendem Wochenlohn jedoch nicht. Die Monatsumrechnung gilt vielmehr nur, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist (RVA vom 13. November 1936, AN 1937, 71, 72 f). Dieser Rechtsprechung hat sich das BSG angeschlossen (BSGE 25, 4, 5 = SozR Nr 7 zu Â§ 180 RVO). Auch fÃ¼r Â§ 223 SGB V ist weiterhin von dieser Rechtslage auszugehen.

Die Entscheidung der Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024